Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 511. **Dienstag** den 22. October 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Spalierbildung am 26. October d. J. betreffend.

Die Vorstände derjenigen Vereine, Corporationen, Innungen, Lehranstalten ꝛc., an welche von uns eine Einladung zur Betheiligung an der für den 26. d. M. in Aussicht genommenen Spalierbildung ergangen ist, ersuchen wir dringend, soweit das noch nicht geschehen, die muthmaßliche Zahl der Theilnehmer sobald als möglich und spätestens bis heute (Dienstag) Abend in der Nuntiatur des Rathhauses schriftlich anzumelden.

Leipzig, am 22. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Größel.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblattes** für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 7. November d. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 46. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Malzfabrik Pirna vorm. J. Ph. Lipps & Co. in Dresden" betreffend; vom 12. September 1895.

Nr. 47. Verordnung, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 14. September 1895.

Nr. 48. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Chemnitz-Stollberg betreffend; vom 19. September 1895.

Nr. 49. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Oberwiehe-Neuhausen betreffend; vom 24. September 1895.

Nr. 50. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 9. Wahlkreis des platten Landes betreffend; vom 24. September 1895.

Nr. 51. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend; vom 11. October 1895.

Leipzig, den 19. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Nach der von mir heute gemäß §. 46 des Gesetzes, betreffend die Wahlen für den Landtag vom 3. December 1868, öffentlich bewirkten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 17. dieses Monats stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten für den 11. Wahlkreis der Stadt Leipzig sind von 4436 abgegebenen gültigen Stimmen 2368 auf

Herrn Stadtverordneten-Vorsteher
Justizrath Dr. **Schill**

gefallen.

Darauf ist dessen Wahl zum Abgeordneten des erwähnten Wahlkreises sofort von mir verkündet worden.

Leipzig, den 19. October 1895.

Der Wahlcommissar für den II. Wahlkreis der Stadt Leipzig.
Stadtrath Dr. Schaug.

Bekanntmachung.

Nach der heute von mir gemäß §. 46 des Gesetzes, betreffend die Wahlen für den Landtag, vom 3. December 1868 öffentlich bewirkten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 17. dieses Monats stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten für den IV. Wahlkreis der Stadt Leipzig sind von 5347 abgegebenen gültigen Stimmen 3889 auf

Herrn Photograph Carl **Pinkau**
in Leipzig-Thonberg

gefallen.

Darauf ist dessen Wahl zum Abgeordneten des erwähnten Wahlkreises von mir verkündet worden.

Leipzig, den 21. October 1895.

Der Wahlcommissar im IV. Wahlkreise der Stadt Leipzig.
Dr. Schmidt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der städtischen Wassermerke vom 6. Februar 1886 und der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß der Schlosser **F. M. Lunow**, Leipzig-Anger-Crottendorf, Bernhardstraße 2, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 18. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 5663. Dr. Tröndlin. Wolfram.

Gesucht

wird der am 29. Juli 1852 in Friedeburger Hütte geborene Geschirrführer Johann Max Emil **Dittrich**, welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 17. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A. R. II, 2. No. 1650. Hentschel. Röhlmüller.

Gesucht

wird der am 4. Juli 1855 in Eisleben geborene Handarbeiter **Friedrich Wilhelm Fredar Galbacker**, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 19. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A. R. VIII. No. 779c. Hentschel. Hähnlich.

Die städtische Sparcasse
beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 1. Februar 1895.

Die Sparcassen-Deputation.

Börse zu Leipzig.

Aus Anlaß der feierlichen Einweihung des neuen Reichsgerichts-Gebäudes in Anwesenheit Ihrer Majestäten des Deutschen Kaisers und des Königs von Sachsen bleibt **Sonnabend, den 26. October,** die **Börse geschlossen.**

Die an diesem Tage anstehende **Productenbörse** wird auf **Freitag, den 25. October,** verlegt.

Leipzig, den 21. October 1895.

Der Börsenvorstand:
(gez.) **F. Mayer,** Vorsitzender der I. Abtheilung (Fondsbörse).
(gez.) **F. Schmidt,** Vorsitzender der II. Abtheilung (Productenbörse).
Bleyl, Börsensecretair.

Productenbörse zu Leipzig.

Die mit **Halbjahreskarten** versehenen **Besucher der Productenbörse** werden hierdurch eingeladen, die ihnen zustehende **Wahl von 3 Mitgliedern** des behufs Umlegung der **Jahresbeiträge für 1895** zu bildenden **Schätzungs-Ausschusses**

Dienstag, den 22. October d. J.,

unmittelbar nach Beendigung der Preisnotirungen im Vorstandszimmer vorzunehmen.

Sollte die erforderliche **absolute** Majorität **nicht gleich im ersten Wahlgange** erzielt werden, wird sich **sofort** ein **zweiter** u. s. w. anschließen.

Wegen alles Näheren wird auf den betr. Börsenanschlag verwiesen.

Leipzig, den 14. October 1895.

Die Abgeordneten der II. Abtheilung des Börsenvorstandes:
(gez.) F. Schmidt. (gez.) Georg Schroeder.
(gez.) **Georg Wappler.**
Bleyl, Börsensecretair.

Versteigerung.

Donnerstag, den 24. October, Vorm. 9 Uhr werden im Postgebäude am Augustusplatze (Eingang Poststraße, 3 Tr. links) verschiedene in unbestellbaren Postsendungen enthalten gewesene oder in Postwagen aufgefundene Gegenstände, u. A. Kleidungsstücke, Regenschirme, Spazierstöcke, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert.

Leipzig, 19. October 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath.
Walter.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können in unserem Meldeamte, Wächterstraße Nr. 5, 1. Etage,

am 23. und 24. dieses Monats

in Abtheilung I, Buchstabe A—L (für bleibende Einwohner) nur **dringliche** Geschäfte erledigt werden.

Leipzig, am 19. October 1895.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 4856. Bretschneider. H.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **eine neue silberne Anker-Remontoiruhr** mit Secunde, weißen Zeigern, Abbildung des Kaisers Wilhelm II. auf dem inneren Deckel und der Firma „F. L. Löbner, Berlin" auf dem Werke, Anfang September;

2) **ein Winterumhang,** schwarz, mit dunklem Pelzbesatz, **ein Sommerumhang** von schwarzem gerieften Stoff mit seidener Spitze, **ein Damen-Regenmantel** von grauem, rothdurchwirktem Stoff, mit Kragen und grauen Hornknöpfen, **eine schwarze Taille** mit schwarzem Spitzenbesatz, eine halbseidene schwarzgraue **Blouse** mit schwarzseidenem Besatz, am 12. October;

3) **ein Herren-Rockanzug,** ziemlich neu, von dunkelblauem Stoff, **eine neue schwarze Hose** und ein getragener **schwarzer Rock** für 14jährigen Burschen, ein gelblich braunes **Frauen-Kleid,** neu, mit weiten Aermeln und blau- und gelbseidenem Brustbesatz, am 12. October;

4) **ein Winterüberzieher,** fast neu, von schwarzem glatten Stoff mit blauem, weiß- und rothgestreiftem Futter, schwarzem Sammetkragen, 2 Reihen schwarzen Hornknöpfen und Kettchenhenkel, am 17. October;

5) **ein Unterbett** mit weiß- und rothgestreiftem Inlet und **ein Kopfkissen** mit roth- und braungestreiftem Inlet, beides mit dem Zeichen „P. C. 1852", **ein Unterbett** und **ein Kopfkissen** mit braun- und rothgestreiftem Inlet, beides mit dem Zeichen „P. Brückner", Ende September;

6) **ein Kinderwagen,** wenig gebraucht, von gelbem durchbrochenen Rohrgeflecht, braun ausgeschlagen, mit gelbgestrichenen Rädern, gestrichenen und ungestrichenen Wagenfedern, ohne Verdeck, am 14. October;

7) **ein eiserner Schraubstock** mit Ambos, am 12. October;

8) **10 Stück runde Batterieglöser,** zu elektrischer Anlage gehörig, ca. 30 cm hoch und 15 cm im Durchmesser, Anfang October;

9) **ein Handwagen, mit Brod** beladen, 4räbrig, blaugestrichen, mit hölzerner, mit Zinkblech beschlagener Decke, Namensschild „Hermann Biehne, Bösdorf", und defecter Schaafstelle, davor ein schwarzgrauer Zughund eingeschirrt, am 15. October;

10) **5 Rollen Dachpappe,** 3 mit rothem, 2 mit grünem Strich gezeichnet, vom 15. bis 19. September.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminalabtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, den 21. October 1895.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Wi.

Die Beitragsmarke.
Zur Reform des Klebegesetzes.

I.

Die Mißstände.

Das Gesetz vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung, das sogenannte Klebegesetz, ist der Bevölkerung besonders lästig geworden durch die Einrichtung der Beitragsmarke. Sie hat in der Hauptsache eine dreifache Bedeutung; sie dient erstens als Nachweis des geleisteten Betrages, zweitens als Nachweis zurückgelegter Wartezeit im Falle eines Rentenantrages, drittens als Steigerungsfactor bei der Berechnung der Rente.

Schon als man sich zur Schaffung dieses Beitragsmodus entschloß, war man überzeugt, daß die praktische Handhabung desselben mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Die Auffassung, daß die Klebemarke als das Ideal des Vollkommenen am grünen Tisch erklügelt worden sei, ist eine irrige. Dazu saßen zu gewiegte und praktische Verwaltungsbeamte bei der Ausarbeitung des Gesetzes nieder. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke ist ein brauchbarer Vorschlag für den Ersatz der Beitragsmarke nicht hervorgetreten. Man hatte eben nichts Besseres und mußte wohl oder übel, sollte nicht über dem Modus die Idee fallen, zu diesem Verfahren greifen. Indessen — hätte man voraussehen können, daß die Bevölkerung der Sache einen so anhaltend passiven Widerstand, ein so nachdrückliches Uebelwollen entgegenbringen werde, vielleicht hätte man Mittel und Wege gefunden, um vorzubeugen, wie man sie über kurz oder lang wird finden müssen.

In der That steht das Institut der Beitragsmarke, von dem Gesichtspuncte der Belastung des Publicums aus betrachtet, wohl einzig da. Sich der Verwendung zu entziehen, ist zunächst nicht so leicht, wie manche glauben. Wenn die Entdeckung auch nicht sofort gelingt, wenn der Controlbeamte wirklich düpirt wird, so fällt der Arbeiter späterhin, eventuell bei einem anderen Arbeitgeber, doch in die Hände des Beamten, wird ausgefragt, schont selten seinen früheren Brodherrn, jedenfalls nicht, sobald es sich um seinen Rentenantrag handelt, die Sache wird verfolgt und der Arbeitgeber muß schließlich den ganzen Markenbetrag auf einem Brett (ohne Erstattungsanspruch an den Arbeiter) und die Ordnungsstrafe dazu bezahlen.

Verfasser hat als beamtetes Mitglied des Vorstandes einer preußischen Versicherungsanstalt ausreichend Gelegenheit gehabt, festzustellen, welche empfindlichen Nachtheile eine Hinterziehung für die Betreffenden schließlich im Gefolge hat. Der Behörde bleibt nichts übrig, als den bestehenden gesetzlichen Zustand aufrecht zu erhalten. Sie vermag nicht zu dulden, daß z. B. der eine Landwirth das Doppelte und Dreifache seiner Grundsteuer an Beitrag entrichtet, und kaum weiß, wo er das Geld hernehmen soll, während sein Nachbar zur Zeit der Controle verreist oder seine Arbeiter nach allen Richtungen verschickt und schließlich dem Revisor nachläuft. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß manche Anstalt in einem einzigen Jahre mehrere tausend Mark Ordnungsstrafen festsetzt und einnimmt.

Da bei jeder nachträglichen Einziehung von Marken der Arbeitgeber Gelegenheit zur Aeußerung hat, so bekommt die centrale Behörde allmählich ein vollständiges Bild von den Zuständen, wie sie als Resultat der Anwendung des Klebegesetzes sich herausgebildet haben.

Schon bei der Beschaffung der Beitragsmarken können Schwierigkeiten begegnen. Die Postanstalten — nicht die Posthilfsstellen — und die Markenverkaufsstellen der Versicherungsanstalten halten die Marken allein feil. Der Landbriefträger, der einen Vorrath im Werth von 5 ℳ bei sich führen darf, kommt gegenüber dem Bedarf seines Bezirkes nicht in Betracht. Die Beitragsmarken müssen bekanntlich bei der Lohnzahlung zur Stelle sein. Schon in der Stadt hat das nicht selten seine Schwierigkeit. An den üblichen Lohnzahlungsterminen muß man oft mehrere Male von dem umlagerten Schalter zurücktreten, ohne erledigt worden zu sein. Da wo Markenverkaufsstellen existiren, ist bei gründlicher Beaufsichtigung und praktischer Organisation Erleichterung zu schaffen. Auf dem Lande ist man übler daran; oft kostet es einen besondern Weg nach der nächsten Verkaufsstelle, der dann auch noch vergeblich sein kann. Es ist nicht anzunehmen, daß die immer wiederkehrende Behauptung, die Postanstalt habe keine Marken mehr gehabt, immer erfunden ist. Die Controlbeamten machen vielmehr die Wahrnehmung, daß nach Annoncirung der Controle regelmäßig ein Sturm auf den Postschalter erfolgt, der solchem momentanen Andrang gegenüber mit seinem auf Durchschnittsbedarf bemessenen Vorrath sofort auf die Neige geräth.

Wenn man nun im Besitz von Marken ist, so giebt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl Fälle, wo deren Verwendung Verlegenheit bereitet. Da sind zunächst die im praktischen Leben keineswegs seltenen Zweifel hinsichtlich der Versicherungspflicht, z. B. darüber, ob Jemand Gewerbetreibender, selbstständiger Privater oder Arbeiter ist, wie die Waschfrau, die Nähterin, mit deren Versicherung es allgemein äußerst lax genommen wird; oder ob Jemand bei mehreren oder nur einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder ob Jemand Arbeiter vom Beruf ist. Einen Quell nicht geringen Aergernisses bildet der Zweifel, ob der Arbeiter das versicherungspflichtige Lebensalter bereits erreicht hat. Es wird, wenigstens nach der ständigen Behauptung der Arbeitgeber, vielfach das Manöver gewagt, daß der Versicherte oder dessen Eltern den Eintritt in das sechzehnte Lebensjahr verschweigen oder leugnen, damit der Arbeitgeber, wenn die Nichteintrichtung später ermittelt wird, den ganzen Betrag nachträglich allein zahlen muß — abgesehen von dem Fall, der häufiger ist, als man denkt, daß der Versicherte nicht genau weiß, wie alt er ist.

Selbst wenn man indeß Beitragsmarken vorräthig hat und über die Versicherungspflicht nicht im Zweifel ist, kann die rechtzeitige Einklebung daran scheitern, daß man keine Quittungskarte hat. Dieser Umstand kann aus sehr verschiedenen Gründen vorliegen. Nicht selten besitzt der Versicherte überhaupt keine Quittungskarte oder hat sie verloren oder will sie nicht vorlegen, was Alles erst im Moment der Lohnzahlung constatirt wird, abgesehen davon, daß sie der Arbeitgeber leicht etwa selbst unauffindbar verlegt hat. Die Beschaffung einer Karte ist nun aber keine so einfache Sache, die Karten sind nur an der Ausgabestelle zu haben, deren zum Beispiel eine Provinz 856 bei 8233 Ortschaften hat. Diese Ausgabestellen, die Ortspolizeibehörden, haben ihre sämmtlichen Dienstgeschäfte neben der Kartenausstellung behalten, ohne durchaus entsprechend im Personal vermehrt worden zu sein, so daß ihnen die Kartenausstellung mit ihren zahlreichen Schwierigkeiten eine unliebsame Arbeit ist. Zudem weigert sich die Behörde der Regel nach, eine neue Karte auszustellen, ohne daß die alte vorgelegt, oder im Falle des Verlustes der Inhalt derselben glaubhaft nachgewiesen wird, was oft mit weitaussehenden Schwierigkeiten verknüpft ist.

Die eigentlichen, zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Verwendung der Marken liegen aber da vor, wo es sich um große Massen von Arbeitern bei einem Unternehmen mit Campagnebetrieb handelt. Da steht der über die Strafe befindende Beamte thatsächlich oft vor der Frage, ob es überhaupt möglich war, zu kleben, nicht nur unter Berücksichtigung der bereits hervorgehobenen Schwierigkeiten, sondern insbesondere mit Rücksicht auf die Zwangslage des Arbeitgebers. Man denke an die Zuckerindustrie, chemische Fabriken, Ziegeleien, Domainen bei der Fruchtbehackung oder Ernte mit fliegendem Arbeitercorps. Dann kommt es wohl vor, daß der Geschäftsführer, der vom Revisor betroffen wird, flehentlich an den Vorstand schreibt oder persönlich bittet, man solle ein Auge zudrücken, da er sonst seine Stelle verliere; nach Schluß der Campagne werde Alles geregelt werden, jetzt aber, wo jeden Sonnabend z. B. 1000 Arbeiter gelohnt werden sollen, sei das Kleben unmöglich. Oder der Domainen-Inspector schreibt, er habe das Kleben unterlassen, weil er die circa 200 Personen, die zur Rübenbehackung oder Kartoffelherausnahme gekommen seien, weder der Person, noch der Herkunft nach gekannt. Dieselben zögen je nach der Arbeit von Gut zu Gut, ohne Karten; Niemand klebe für sie; ihn habe gerade das Unglück getroffen, daß man ihn denuncirt habe. Oder in einer großen Ziegelei sind schleunigst 30 Arbeiter nöthig; sie müssen, da Bestellungen vorliegen, angeworben werden. Die Revision findet keine Karten vor, denn die ausstellende Behörde ist zwei Meilen entfernt, die wenigsten Leute wissen ihren Geburtstag, manche nicht einmal sicher ihren Vornamen oder den Namen. Bei ihrer nomadenhaften Lebensweise ist es nicht leicht, etwas über sie zu ermitteln; sie haben meist den Winter über gefeiert oder als Landstreicher gesessen. Wenn die vier Monate dauernde Arbeit beendet ist, sind die Ermittelungen noch lange nicht abgeschlossen, die Gesellschaft aber zerstreut sich, um anderswo ein ähnliches Spiel zu beginnen.

Eine arge Calamität darf nicht unberührt bleiben, wenn man den Werth des Instituts in das rechte Licht setzen will: der Handel mit bereits verwendeten Beitragsmarken. Derselbe wird namentlich in Städten und im Winter schwunghaft betrieben und ist trotz der Strafbestimmung ungefährlich, weil fast nie nachzuweisen. Die Entwerthung schützt nicht; die entwerthete Marke gilt für die Rente rechtmäßig eingeklebt ebensoviel wie unrechtmäßig, da es für ihre formelle Beweiskraft unerheblich ist, in welcher Karte sie klebt; man kann ihr nicht ansehen, wer sie verwendet hat, selbst das Wann läßt sich verdunkeln.

Wen kann es Wunder nehmen, wenn einer solchen Einrichtung gegenüber das Publicum schwierig wird und der Ruf nach Abhilfe immer dringender ertönt?

Deutsches Reich.

Ω. **Berlin,** 21. October. Herr Eugen Richter plant ein Ausnahmegesetz gegen den Fürsten Bismarck, dem er die verfassungsmäßig gewährte Redefreiheit bestreitet. Die „Hamb. Nachr." halten das Verhalten der Regierung gegenüber der Socialdemokratie getadelt, und dazu bemerkt der Chefredacteur der „Freis. Ztg.": „Wir wissen wirklich nicht, was eigentlich den Fürsten Bismarck berechtigt, sich als solchen unfehlbaren Lehrmeister aufzuspielen." Wir „eigentlich" auch nicht. Was hat der Mann denn „eigentlich" geleistet? Die Elbherzogthümer mit dem Schwert zu Deutschland gebracht, obwohl die Sache durch das unentwegte Absingen des Liedes „Schleswig-Holstein meerumschlungen" einfacher und billiger zu machen gewesen wäre, und Virchow und Ludolf Parisius verdrängt, als sie gerade im besten Zuge waren, das deutsche Reich zu begründen, und zwar ein besseres, als das Bismarck'sche Flickwerk, für das der Fortschritt auch ausdrücklich jede Verantwortung abgelehnt hat. Dann machen noch die Chauvinisten viel Aufhebens von Elsaß-Lothringen. Wenn wir das aber nicht hätten, würden die freisinnigen Mitglieder der internationalen Friedenscongresse einen viel leichteren Stand haben und mehr für die Erhaltung des Friedens thun können, als Bismarck, der nicht einmal den russisch-türkischen Krieg und wiederholte blutige Aufstände der Aschantis, Achinesen und selbst noch kleinerer Völker zu verhindern gewußt hat. Daß so ein Mann, der nie etwas Rechtes verstanden und gewirkt hat, in einer großen, zweimal täglich erscheinenden Zeitung, die noch dazu mehr Abonnenten hat, als die „Freisinnige Zeitung", seine Meinung gerade heraus sagen darf, ist ein Zustand, der auf eine Lücke des Gesetzes hinweist. Es wäre dringend zu wünschen, daß dem — und natürlich auch dem Reden und Schreiben seiner Familienangehörigen — ein baldiges Ziel gesetzt wird. Nur haben wir ein Bedenken. Fürst Bismarck's Stimme wird gehört, nicht weil er ein großer Mann ist, sondern weil eine verblendete Menge ihn dafür hält. Nun besitzt aber Deutschland auch einen wahrhaft großen Mann, und wir fürchten, eine Ausnahmegesetzgebung, die sich gegen Bismarck richtet, wird nicht lange vor diesem Halt machen und — Neid und Mißgunst ruhen nie — auch diese wirkliche Leuchte des Vaterlandes auslöschen. Darum principiis obsta! Eugen Richter könnte verhindert werden, sein Volk in der „Freis. Ztg." und — die Herzen beben bei dem bloßen Gedanken an die Möglichkeit des Verlustes — im Abc-Buch des freisinnigen Wählers zu berathen; lieber lassen wir „das Gerede des Fürsten Bismarck", um mit dem echten Weisen zu sprechen, weiter über uns ergehen. Der falschen Größe aber mag die Gewißheit auf der Seele brennen, daß sie das Recht, zu reden und zu schreiben, nur der Befürchtung der Nation verdankt, der Mund seines Feindes könnte geschlossen werden. Ein zerwühlender Gedanke am Abende eines langen, aber schlecht angewandten Lebens.

‡‡ **Berlin,** 21. October. An eine Entscheidung des Reichsgerichts, worin der Unterschied zwischen einem handwerksmäßigen und Fabrikbetriebe festgestellt wird, knüpfen einige Blätter Betrachtungen, welche einen Zusammenhang dieser Entscheidung mit dem Unfallversicherungsgesetze construiren und darauf hinauslaufen, daß die nach der Reichsgerichtsentscheidung als Fabriken anzusehenden Betriebe unfallversicherungspflichtig seien, die anderen nicht. Diese Betrachtungen gehen von einer ganz irrthümlichen Annahme aus und sind geeignet, in den Kreisen der Unternehmer, welche ihre Betriebe zur Unfallversicherung anmelden müssen, Verwirrung anzustiften. Deshalb darf constatirt werden, daß jene Entscheidung des Reichsgerichts mit der Unfallversicherung in keinem Zusammenhang steht. Die Frage, ob ein Betrieb unfallversicherungspflichtig ist oder nicht, wird zunächst nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 6. Juni 1884 und der später erlassenen

SLUB
Wir führen Wissen.